

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Neuerrichtung der Energiezentrale 4 (EZ4) (CropEnergies Bioethanol GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 05/2024)
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2024),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 05/2024)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die CropEnergies Bioethanol GmbH (CEB) betreibt am Standort in Zeitz mit der Energiezentrale 3 (künftige Bezeichnung EZ3) einen braunkohlebefeuerten Wirbelschichtkessel. Aus diesem bezieht CEB für die Produktion max. 165 t/h Dampf.

Um für die dortigen Produktionsanlagen die entsprechende Energieversorgung sicherzustellen, redundante Kapazitäten aufzubauen und im gleichen Zuge die Emissionen zu reduzieren, plant CEB am Standort Zeitz eine neue Energiezentrale 4 (künftige Bezeichnung EZ4) zu errichten und zu betreiben. Der Dampfbedarf der Produktionsanlagen bleibt hierbei unverändert. Dazu wird ein Großwasserraumkessel (künftige Bezeichnung GWK) errichtet, welcher mit Erdgas als Brennstoff beheizt wird. Der erzeugte Dampf dient auf der einen Seite als Prozessdampf für die Produktionsanlagen und auf der anderen Seite soll mit einem angeschlossenen Dampfturbosatz (künftige Bezeichnung DTS6) die thermische Energie in elektrische Energie umgewandelt werden. Die Kapazität der Anlage beträgt ca. 47 MW_{th} und ca. 1,5 MW_{el} (DTS6).

Nachfolgend sind die geplanten Anlagendaten aufgeführt:

- Großwasserraumkessel
 - o Dampfmenge: ca. 62 t/h
 - o Feuerwärmeleistung: ca. 47 MW
- Dampfturbosatz 6
 - o Elektrische Leistung: ca. 1,5 MW

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Standort des Vorhabens

Verwaltungseinheit	Zuständigkeit am Standort
Bundesland	Sachsen-Anhalt
Landkreis	Burgenlandkreis
Gemarkung	Zeitz
Flur	10
Flurstück	78

Das Werksgelände der CropEnergies Bioethanol mit den Standorten der Energiezentrale 4 (EZ4) liegt am westlichen Rand der Stadt Zeitz. Die EZ4 soll auf dem Gelände der Zuckerfabrik (industriell genutztes Gebiet) südlich der Energiezentrale 3 und östlich der Kühltürme errichtet und betrieben werden.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Vorhaben ist unter die Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG einzustufen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabensbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope im Umkreis des Vorhabens sind:

- „Streuobstwiese westlich Zeitz“, ca. 500 östlich der neuen Anlage
- „Auengehölze entlang der Weißen Elster“, ca. 500 m südöstlich und ca. 850 m südlich der neuen Anlage
- „Kleine Streuobstwiese bei Grana“, ca. 900 m westlich der neuen Anlage

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Das Werksgelände der CropEnergies Bioethanol sowie das Gelände der Zuckerfabrik befinden sich direkt angrenzend an das Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster. Die EZ4 soll auf dem Gelände der Zuckerfabrik errichtet werden. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die Energiezentrale 4 (EZ4) liegt am westlichen Rand der Stadt Zeitz, welche als Mittelzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in Zeitz (ca. 600 m östlich der Anlage), in Grana (ca. 600 m nördlich der Anlage) und in Kleinosida (ca. 600 m südlich der Anlage). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft

worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die Stadtbefestigung, die Altstadt und die Kernstadt in Zeitz weisen Kulturdenkmäler auf. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß Antragsunterlagen sind die Belastungen durch Stickstoffeinträge, Schwefeldioxideinträge sowie Säureeinträge als irrelevant einzustufen, so dass sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die im Kap. 5 gesetzlich geschützten Biotope ergeben werden.

Überschwemmungsgebiet Weiße Elster

Das Werksgelände der CropEnergies Bioethanol sowie das Gelände der Zuckerfabrik, auf dem die EZ4 errichtet werden soll, wird derzeit industriell genutzt und ist mit Ruderalvegetation bestanden. Diese befinden sich direkt angrenzend an das Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster. Die Weiße Elster ist durch einen Damm mit einer Höhe von 157,7 m üNN von dem Gelände der EZ4 abgegrenzt.

Durch die Errichtung der EZ4 und damit die Versiegelung des Bodens wird die Grundwasserneubildungsrate verringert. Der Grundrahmen der Turbine ist mit einer Aufkantung versehen, die im Fall einer Leckage austretendes Öl auffängt, so dass keine Grundwasserverschmutzungen auftreten können. Es ist vorgesehen Absalz- und Abschlammwässer nach der Aufbereitung in der Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik sowie das Niederschlagswasser von den Dachflächen in den Vorfluter (Weiße Elster) einzuleiten. Niederschlagswasser wird über das Regenrückhaltebecken in die bestehende Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik eingeleitet. Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (AwSV).

Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet Weiße Elster hervorgerufen werden.

Stadt Zeitz

Im laufenden Betrieb werden Verbrennungsabgase emittiert. Laut Immissionsprognose für Stickoxide, Schwefeloxide und Kohlenstoffmonoxid vom 21. August 2023 ist die zusätzlich hinzukommenden Luftschadstoffe als irrelevant einzustufen. Diese Aussage gilt auch für die Gesamtzusatzbelastung aller Anlagen der CropEnergies GmbH. Gerüche werden durch die EZ4 nicht emittiert. Vorbelastungen bezüglich Luftschadstoffe sind insbesondere durch Verbrennungsabgase bedingt.

Laut Schallimmissionsprognose zum Betrieb der geplanten Energiezentrale EZ4 am Standort Zeitz vom 22. August 2023 werden die geltenden Immissionsrichtwerte in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) (nächstgelegene IO: Weinbergstraße 15, ca. 600 m Entfernung und neu Hasselweg 1, ca. 600 m Entfernung) unter Berücksichtigung der im Bericht beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und mehr als 20 dB nachts überschreiten, treten im repräsentativen Anlagenbetrieb nicht auf. Ein beurteilungsrelevanter anlagenbezogener Fahrverkehr ist im Zusammenhang mit dem Betrieb der EZ4 nicht gegeben. Vorbelastungen bezüglich Lärm bestehen u.a. durch die Bioethanolanlage sowie die Zuckerfabrik.

Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (u. a. Auslegung und Prüfung der Anlagenteile nach dem Stand der Technik, ausführliche Bedienanweisungen und Sicherheitsanweisungen, Maßnahmen des Anlagenbrandschutzes) wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.

Sollte es dennoch zu Bränden oder größeren Stoffaustritten kommen, verhindert die Werksfeuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Anlagenpersonal, dass Gefahren für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Zentrale Orte sowie die nächstgelegene Wohnbebauung hervorgerufen werden.

Kulturdenkmäler

Da sich durch den Betrieb des neuen Großwasserraumkessels, die Immissionssituation im Umfeld der Zuckerfabrik nur irrelevant verändern wird, sind immissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der neuen Dampfkesselanlage Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.